

Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Enkirch  
für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung hat am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und des § 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373 ff.) und der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 10.07.1986 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die – nachdem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat – hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

1. im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	343.000 EUR
	in den Aufwendungen	auf	343.000 EUR
2. im Vermögensplan	in den Einnahmen	auf	728.846 EUR
	in den Ausgaben	auf	728.846 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Der Zweckverband erhebt Betriebs- und Baukostenzuschüsse.  
Grundlage für die Erhebung dieser Zuschüsse sind die im Wirtschaftsjahr 2013 veranschlagten Aufwendungen und Ausgaben, vermindert um die Deckungsbeiträge, die als Erträge und Einnahmen von Dritten veranschlagt sind.

Betriebskostenzuschüsse werden wie folgt erhoben:

a) für den Betriebsaufwand nach § 7 Abs. 3 der Verbandsordnung:	304.800 EUR
b) für den Verwaltungsaufwand nach § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung:	17.500 EUR
c) für die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz:	<u>14.700 EUR</u>
Summe a) bis c)	337.000 EUR

Baukostenzuschüsse werden wie folgt erhoben:

d) Investitionen für die Erneuerung der Kläranlage	600.000 EUR
e) Erstattung der Tilgungsleistungen für zinslose Landesdarlehen	<u>128.846 EUR</u>
Summe d) bis e)	728.846 EUR

(2) Von den Betriebs- und Baukostenzuschüssen nach Abs. 1 entfallen auf

- a) Betriebskostenzuschüsse gemäß  
Abs. 1a) – b) = 322.300,00 EUR

Aufteilung nach Einwohnergleichwerten, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 9 Abs. 1a) der Verbandsordnung:

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:	42,700 v.H. =	137.600,00 EUR
Verbandsgemeinde Zell (Mosel):	35,090 v.H. =	113.100,00 EUR
Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf:	<u>22,210 v.H. =</u>	<u>71.600,00 EUR</u>
	100,000 v.H.	322.300,00 EUR

b) Betriebskostenzuschüsse gemäß Abs. 1c) = 14.700,00 EUR

Aufteilung entsprechend der Jahresschmutzwassermenge der Verbandsmitglieder:

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:	39,580 v.H. =	5.818,26 EUR
Verbandsgemeinde Zell (Mosel):	37,542 v.H. =	5.518,67 EUR
Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf:	<u>22,878 v.H. =</u>	<u>3.363,07 EUR</u>
	100,000 v.H.	14.700,00 EUR

c) Baukostenzuschüsse gemäß Abs. 1 d) = 600.000,00 EUR

Aufteilung nach Einwohnergleichwerten und Abwassermengen, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1a) und b) der Verbandsordnung:

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:	42,436 v.H. =	254.616,00 EUR
Verbandsgemeinde Zell (Mosel):	35,453 v.H. =	212.718,00 EUR
Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf:	<u>22,111 v.H. =</u>	<u>132.666,00 EUR</u>
	100,000 v.H.	600.000,00 EUR

d) Für die Tilgung der nachstehenden zinslosen Landesdarlehen haben die Verbandsmitglieder dem Abwasserzweckverband Enkirch zu erstatten gemäß Abs. 1e) = 128.845,56 EUR:

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:	42,436 v.H. =	54.676,90 EUR
Verbandsgemeinde Zell (Mosel):	35,453 v.H. =	45.679,62 EUR
Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf:	<u>22,111 v.H. =</u>	<u>28.489,04 EUR</u>
	100,000 v.H.	128.845,56 EUR

(3) Der Zweckverband erhebt Vorausleistungen auf die Betriebskostenzuschüsse gemäß Abs. 2a) zum 15.02., 15.04., 15.07. und 15.10.2013 mit je 25 v.H. der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Beträge.

(4) Die Betriebskostenzuschüsse und die Erstattungsbeträge werden nach Ablauf des Wirtschaftsjahres endgültig festgesetzt. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet, zuwenig gezahlte Beträge sind nachzuentrichten.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 mit Anlagen liegt gemäß § 97 Abs.2 GemO i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO zu § 27 GemO an sieben Werktagen und zwar in der Zeit vom 28.01. bis 05.02.2013 während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr) in Zimmer 11, (Sparkassengebäude) der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

56856 Zell (Mosel), 17.01.2013  
Abwasserzweckverband Enkirch

Karl Heinz Simon, Vorstandsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.